

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamazeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 155

Diez, Samstag den 19. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Aufhebung der über Deutschland verhängten Blockade.

1. Die über Deutschland verhängte Blockade ist aufgehoben.
2. Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und speziell Kriegszwecken dienenden Gegenständen sind unter sagt.
3. Transport von Kohlen und Holz unterliegt nach wie vor den derzeit geltenden Bestimmungen.
4. Die Ausfuhr von Farbstoffen, Platin, Gold, und Silber, gemünzt und in Barren und ausländischen Werten, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen ist nur mit besonderer Erlaubnis der interalliierten Rheinlandkommission gestattet.
5. Die Ausfuhr von lebendem Vieh ist bis auf Weiteres verboten. Beförderungen anderer Waren sind keiner Einschränkung unterworfen, aber sie müssen sich notgedrungen an folgende Bedingungen halten. Im Unterlahn-Kreis können Warenbeförderungen nach dem unbefestigten Deutschland und umgekehrt nur auf nachgenannten Straßen von statten gehen.

Görghausen-Staffel,
Freiendiez-Limburg,
Freiendiez-Flacht,
Rahenelsbogen-Zollhaus.

6. Jeder Transport von Waren in der einen oder anderen Richtung müssen den Ueberwachungsstellen gemeldet werden, unter Angabe von Art, Gewicht, Absender und Empfänger.
7. Jeder nicht vorgezeigte oder über andere als in § 5 bezeichnete Strecken geleiteter Transport wird als Schleihhandel betrachtet.

Diez, den 17. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Es wird auf die Änderung im Absatz 4 aufmerksam gemacht.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Das Handels- und Verkaufsverbot von Alkohol in den besetzten Gebieten ist niemals aufgehoben worden.

Infolgedessen darf kein Einkauf von Alkohol, selbst nicht aus Frankreich oder den alliierten Ländern, getätigt werden.

Diez, den 13. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Nr. R. W. 749.

Diez, den 14. Juli 1919.

An die in Betracht kommenden Herren Bürgermeister.

Betrifft: Frühbruschkohlen.

Wir ersuchen, uns bestimmt bis zum 25. Juli d. Js. zu berichten, wieviel Zentner Frühbruschkohlen für dieses Jahr in Ihrer Gemeinde benötigt werden. Da nur beschränkte Mengen Kohlen zur Verfügung stehen, ist von Ihnen der genaue Bedarf festzustellen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahn-Kreises.

S. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

L. 2761.

St. Goarshausen, den 7. Juli 1919.

Bekanntmachung.

Unter einer Anzahl Schafen in der Gemeinde Hinterwald ist die Mäule amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Der Landrat.

S. B.:

Jann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Betrifft: Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919.

Die Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 und die Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 sind nunmehr im Reichsgesetzblatt Nr. 115 erschienen.

Nach der Reichsgetreide-Ordnung sind:

Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fejen) Emmer und Einkorn, sowie

Gerste

die im Kreise angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.

Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Kreisblatt wegen ihres Umfanges nicht stattfinden kann, ersuche ich die Herren Bürgermeister, sich selbst mit der Verordnung im Reichsgesetzblatt vertraut zu machen und die Landwirte auf die Bestimmungen der Reichsgetreide-Ordnung in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen, sowie sich ihre Durchführung mit aller Gewissenhaftigkeit anlegen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Betrifft: Versütterung von Brotgetreide und Gerste im grünen Zustande.

Durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt Nr. 115, sind Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fejen) Emmer und Einkorn) und Gerste für den Kreis beschlagnahmt. Eine Versütterung in grünem Zustande ist verboten und strafbar.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegen jede Verfehlung unmissverständlich vorzugehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Preussische Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Preussischen Lehranstalt in der Zeit vom 1. bis 9. August 1919 ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen abgehalten wird. Der Lehrgang beginnt an dem zuerst genannten Tage vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzulernen.

Das Unterrichtsgeld beträgt 20 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Kreis ist in der Lage

Marmelade

zu verteilen. Bestellungen sind bis zum 24. d. Mts. an uns einzureichen.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil**Der Schleichhandel in Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade.**

Der Reichsbevollmächtigte für Kolonialwaren in Hamburg teilt der Presse folgendes mit: Der Schleichhandel in Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade hat einen derartigen Umfang angenommen, daß ich mich genötigt sehe, zum Schutz des künftigen Handels und der Verbraucher, insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung, energische Schritte zu ergreifen, um diesem unerhörten Treiben Einhalt zu tun. Ich weise zunächst darauf hin, daß auf Grund der Weltmarktpreise und unter Berücksichtigung des heutigen Standes unserer Valuta zurzeit folgende Preise als angemessen im Kleinhandel bezeichnet werden können: Kaffee, ungebrannt, etwa 6,50 Mk. das Pfund; Tee etwa 10 bis 13 Mk. das Pfund; Kakao pulver etwa 7,50 bis 10 Mk. das Pfund; Schokolade etwa 10 bis 15 Mk. das Pfund, alles je nach Qualität. Wer die Preise im Weg des Kettenhandels steigert, macht sich, sofern nicht der allgemeine Tatbestand des Wunders schon erfüllt ist, event. auch schuldig eines Vergehens gegen § 1 der Verordnung vom 8. Mai 1918 wegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt 1918, Seite 395), wonach wegen übermäßiger Preissteigerung auf Gefängnis und Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. oder auf eine dieser Strafen erkannt werden kann. In allen Fällen, in denen mir Vergehen gegen diese Verordnung im Handel mit den oben bezeichneten Kolonialwaren zur Anzeige gebracht werden, werde ich die betreffenden Händler rückwärtslos zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen, gleichzeitig die Beschlagnahme der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gemäß § 15 der genannten Verordnung, sowie die Entziehung bezw. Versagung der Handels Erlaubnis bei der zuständigen Behörde veranlassen. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels sind in Aussicht genommen. Im übrigen weise ich die Verbraucherkreise unter Bezugnahme auf meine unlängst erfolgte Veröffentlichung in den Tagesblättern nochmals darauf hin, daß zur Zahlung von Schleichhandelspreisen für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade um so weniger Veranlassung vorliegt, als in kurzer Zeit der legitime Handel in der Lage sein dürfte, die fraglichen Waren einzuführen und zu den eben angeführten Preisen den Verbrauchern zugänglich zu machen.

Brände.

Toulon, 16. Juli. Die Waldbrände von Bormes, die eingedämmt schienen, sind wieder aufgeflammt. Es sind bereits große Waldstrecken zerstört; etwa 300 Hektar sollen vernichtet sein. Das ganze Tal von Saurebonne ist in Gefahr. Es wurden Truppen in die gefährdeten Gegenden geschickt. In Toulon wird ein Detachement zusammengestellt, um für die Löscharbeiten verwandt zu werden. Bis jetzt sind drei Soldaten bei den Löscharbeiten ums Leben gekommen.